3

Das Deutsche Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz

vom 6. Juni 1870,

und

das zur Ausführung desselben erlassene Preußische Armenpflege-Gesetz

vom 8. März 1871,

in

beiderseitig ergänzender Zusammenstellung, wie unter Einschaltung

des Gesetzes über die Freizügigkeit

vom 1. November 1867,

mit zahlreichen erläuternden und vervollständigenden Bemerkungen, wie mit gemeinschaftlichem Inhalts-Verzeichniß

herausgegeben

von

Dr. Hermann Stolp.

Berlin 1871.

Verlag der Expedition der „Deutschen Gemeinde-Zeitung“.

Bei der Herausgabe der vorliegenden Gesetze war es die Absicht des Unterzeichneten, sofort nach Veröffentlichung des neuen preußischen Armenpflegegesetzes den preußischen Armen-Verwaltungsbehörden ein kurzes praktisches Handbuch zu liefern, welches die Anwendung des gedachten Gesetzes wesentlich erleichtern und von vorn herein zur Vermeidung zahlreicher Streitigkeiten eine möglichst übereinstimmende Auslegung desselben und der dazu gehörigen Reichsgesetze sichern sollte.

Die vorliegende Ausgabe hat aber dadurch auch einen über Preußen hinausgehenden allgemeinen Werth erlangt, daß sie nicht bloß das neue preußische Gesetz über die Armenpflege, sondern auch die deutschen Gesetze über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz mittheilt und erläutert, wovon bekanntlich das vorletzte Gesetz im ganzen Deutschen Reiche, das letzte ebenfalls im gesammten Bundesgebiete, jedoch Bayern ausgenommen, Gültigkeit hat.

Was daher durch die Herausgabe der vorliegenden Gesetze für die erleichterte Anwendung, die Vermeidung von Streitigkeiten und die möglichst übereinstimmende Auslegung der Heimaths- und Armengesetzgebung in Preußen gewonnen wird, wird auch innerhalb des ganzen Deutschen Reiches gewinnbringend werden.

Anfragen und Erörterungen über die Auslegung und Anwendung der vorliegenden Gesetze werden in den Spalten der „Deutschen Gemeinde-Zeitung" stets die willigste Aufnahme finden, und, damit diese kleine Arbeit nicht nur der Gegenwart, sondern auch der, schon in Folge des noch bestehenden Ausschlusses von Bayern, dringend gebotenen baldigen Reform der Zukunft dienstbar sei, möchte der Herausgeber mit der Aufforderung an sämmtliche deutschen Verwaltungs-Behörden schließen, mit allen Mitteln eine alsbaldige Abänderung der bezüglichen Gesetzgebung dahin anzustreben, daß ihre Hauptbestimmungen sich in wenigen Sätzen also kurz zusammen fassen lassen:

1) Das Heimathsrecht (Gemeinderecht) besteht in dem Rechte, innerhalb einer Gemeinde sich unbedingt aufhalten, daselbst sich verehelichen,

Grundbesitz erwerben, Gewerbe und Handel treiben, Arbeit geben oder nehmen, wie im Falle der Hülfsbedürftigkeit eine öffentliche Armenunterstützung erwarten zu dürfen.

2) Jeder Deutsche hat in der Heimaths-Gemeinde seiner Eltern sein ursprüngliches Heimathsrecht.

3) Jeder Deutsche erwirbt, außer durch Verehelichung oder besondere Verleihung, in einer fremden Gemeinde ein neues und anderes Heimathsrecht, wenn er daselbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen oder sich niedergelassen und von der beabsichtigten Niederlassung der fremden Gemeindebehörde Anzeige gemacht hat, wenn er ferner unbescholten ist, sein Aufenthalt, nach erlangter Selbstständigkeit, während fünf Jahre ununterbrochen in der fremden Gemeinde gewährt hat, er innerhalb der letztgedachten Zeit im Zustande der Unbescholtenheit verblieb, keiner öffentlichen Armenunterstützung bedurfte und seiner gewöhnlichen Abgabenleistungspflicht vollständig genügt hat; indeß ist die unterlassene Anzeige der beabsichtigten Niederlassung in der fremden Gemeinde kein Hinderungsgrund des Heimathsrechts-Erwerbs innerhalb derselben, wenn alle sonstigen vorangeführten Bedingungen Seitens des Zuzüglings erfüllt wurden.

4) Jeder Deutsche verliert das Heimathsrecht in seiner Heimathsgemeinde erst dann, wenn er ein neues und anderes Heimathsrecht in einer fremden Gemeinde erworben hat.

5) Die Pflicht zur Unterstützung eines hülfsbedürftigen Deutschen geht von der engeren Ortsgemeinde auf den weiteren oder Land-Armenverband über, wenn Jemand fünf Jahre lang ununterbrochen von seiner Heimathsgemeinde abwesend war, ohne innerhalb dieser Zeit in einer fremden Gemeinde ein neues und anderes Heimathsrecht erworben zu haben.

6) Wer nach fünfjährigem Aufenthalt in einer Gemeinde gemäß Nr. 3 weder ein Heimathsrecht in derselben erworben hat, noch zu erwerben im Stande ist, darf aus derselben ausgewiesen werden.

Berlin, im März 1871.

Der Herausgeber.

Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz im Deutschen Bunde,*)
vom 6. Juni 1870,
und
Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz in Preußen,**)
vom 8. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc, verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes,***) nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

*) Die vollständigen Motive zu diesem Gesetze und den ursprünglichen Regierungs-Entwurf desselben wie den Bericht der Commission des Reichstages des Norddeutschen Bundes darüber findet man S. 57 bis 59, 66 und 67, 70 bis 72, 75 und 76, endlich S. 219 fg. der „Deutschen Gemeinde-Zeitung" von 1870.

**) Die vollständigen Motive zu diesem Ausführungsgesetze und den ursprünglichen Regierungs-Entwurf desselben, wie den Bericht der Commission des preußischen Abgeordnetenhauses darüber, findet man S. 405 bis 408 und S. 414 bis 416 der „Deutschen Gemeinde-Zeitung" von 1870, wie S. 1 bis 5, 9 bis 11, 13, 14, 17 bis 19 und S. 33 fg. der Deutschen Gemeinde-Ztg. von 1871.

***) Nach Artikel 79 der neuen Verfassung des Deutschen Bundes vom 23./25. November 1870 wird, neben anderen Gesetzen, auch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zum Gesetz des Deutschen Bundes erklärt und als solches in das gesammte Bundesgebiet (man vergl. jedoch die Anmerkung zu § 69 des Preuß. Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871) „mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesem Gesetze von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indiginat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind."

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§ 1. Jeder Deutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug:
a) auf die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-B. S. 55) sind auf Deutsche ferner nicht anwendbar.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 360 ff.) für den gesammten Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§ 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unent-

---

*) Der gedachte § 7 des Bundes-Gesetzes vom 1. November 1867 lautet:

§ 7. Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen. Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

Man vergl. jedoch hierzu noch die Anmerkung zum § 69 des preuß. Armenpflege-Gesetzes.

behrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.*)

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten**) außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§ 2. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Orts-Armenverbände und durch Land-Armenverbände geübt.

Orts-Armenverbände.

§ 3. Orts-Armenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden***) und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinde stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Orts-Armenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§ 4. Wo räumlich abgegränzte Orts-Armenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Orts-Armenverbande gehört, entweder einem angren-

---

*) Man vergl. hierzu auch hinten die §§ 28 bis 33, 60 u. 61 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes, wie den § 65 des preuß. Armenpflege-Gesetzes nebst den dazu gehörigen Anmerkungen, ebenso wegen der Ausländer den § 60 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes und den § 64 des preuß. Armenpflege-Gesetzes.

**) Zwangsarbeit ist nur auf Grund gerichtlicher Bestrafung zulässig, worüber man den § 38 dieses Gesetzes und die Anmerkung dazu vergleiche.

***) Letztere werden im preuß. Armenpflege-Gesetze (§ 2) als Gesammt-Armenverbände bezeichnet.

zenden Orts=Armenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§ 8) zugeschlagen, oder selbstständig als Orts=Armenverband eingerichtet werden.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.
A. Orts=Armenverbände. a. Gemeinden.

§ 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts=Armenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Orts=Armenverbande (Gesammt=Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde=Angelegenheiten durch die Gemeinde=Verfassungsgesetze angeordneten Gemeinde=Behörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde=Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde=Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

§ 3. Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeinde=Verfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westphalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeinde=Verfas=

sungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs=Deputationen hat es sein Bewenden; die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortseinwohner steht jedoch fortan überall, so viel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Orts=Einwohnern gleich zu achten.

§ 4. Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde=Armen=Verwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeinde=Verfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren; 4) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 5) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeinde=Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, von der Gemeinde=Vertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§ 5. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde=Armen=Verwaltung verweigert, oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht, sofern die Gemeinde=Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen,

der Gemeindevertretung zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14-tägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler bestraft.

b. Gutsbezirke.

§ 7. Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleichgeachtet. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den, außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Bezirken sind in den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§ 8. Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. Das Statut wird, wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen, nach Anhörung derselben durch den Kreistag festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Bezirks-Regierung.

c. Gesammt-Armenverbände.

§ 9. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Ar-

menverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von der Bezirks-Regierung bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des § 10, abgeändert werden.

§ 10. Soweit die Verfassung der bestehenden Gesammt-Armenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, bleibt den betheiligten Gemeinden und Guts-Bezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch die Bezirks-Regierung, überlassen, in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armen-Verbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes, von der Bezirks-Regierung zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeinde-

Verfassungsgesetze, der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeinde-Versammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeinde-Vorstehers (Gemeinde-Vorstandes) zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer.

Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen, mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze überlassen.

§ 11. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesammt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunalverbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

§ 12. Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§ 9 und 11 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden.

Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Bezirks-Regierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, sowie die Bestimmungen des § 6 kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 14. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftliche Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung vorgenommen werden.

§ 15. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Umwandelung und räumliche Begrenzung der, dem Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Orts-Armenverbände.

§ 16. Die in einigen Landestheilen bestehenden Orts-Armenverbände (Armenkommunen u. s. w.), welche den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht entsprechen, werden in Orts-Armenverbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet. Dieselben erhalten ihre räumliche Begrenzung durch Beschluß der in Gemäßheit des § 18 zu bildenden Kommissionen unter Bestätigung der Bezirksregierung nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten. Die räumliche Begrenzung geschieht in der Weise, daß diejenigen Verbände, welche schon jetzt mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen, als Gesammt-Armenverbände in Gemäßheit des § 10 des gegenwärtigen Gesetzes einzurichten sind.

§ 17. Das Vermögen der im § 16 gedachten Orts-Armenverbände (Armenkommunen u. s. w.) geht zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Orts-Armenverbände über, unter

Wahrung aller bestehenden Rechte der Religions-Gesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben.

Die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Orts-Armenverbände an dem vorgedachten Vermögen bestimmen sich, in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Betheiligten, zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten 10 Jahre beigetragen haben, und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

Eine Vertheilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Wo die Vertheilung nicht stattfindet, kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nach Maßgabe der §§ 10, 12 und 13 eingerichtet werden.

§ 18. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 erforderliche Regulirung der Vermögens-Verhältnisse erfolgt durch Kommissionen, bestehend aus einem von dem Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren, gemäß Beschluß der Provinzial-Vertretung zu wählenden Mitgliedern. Die Provinzial-Vertretung beschließt über die Zahl der zu bestellenden Kommissionen. Gegen die Beschlüsse der Kommissionen bleibt den Betheiligten der Rechtsweg vorbehalten.

e. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.

§ 19. Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armen-Kommissionen, Hospitien-Kommissionen, Armenverwaltungen, Pflegschaftsräthe 2c.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den, durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle, aus Gesetzen, Verordnungen und anderen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbe-

hörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§ 20. Soweit bisher, insbesondere im Bezirk des Apellationsgerichtshofes zu Köln, von den nach § 19 aufzuhebenden besonderen Armenbehörden, Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für die Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, kommen die Vorschriften der §§ 21 bis 23 zur Anwendung.

§ 21. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen Behörden über, welche nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden angeordnet sind. Der Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (Gesetz-Sammlung S. 435 flg.), kommt entstehenden Falles mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorsitzes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§ 22. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen dieser Art ist den betheiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10, 12, 13 einzuräumen.

§ 23. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§ 19 bis 22 erforderliche Regulirung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 17 und 18.

§ 24. Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des

ihnen zugehörigen Armenvermögens, insoweit diese Verwaltung gegenwärtig noch nicht auf die, gemäß § 19 aufzuhebenden Armenbehörden übergegangen ist. Insoweit den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der aufzuhebenden Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten.

f. Aufsichtsrecht der Staats-Regierung.

§ 25. Der Staats-Regierung steht nach Maaßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände zu. Sie hat insbesondere auch in den Fällen der §§ 19 ff. darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

Land-Armenverbände.

§ 5. Die öffentliche **Unterstützung** hülfsbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Orts-Armenverband verpflichtet ist (der Land-Armen), liegt den Land-Armenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Land-Armenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Land-Armenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Orts-Armenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Orts-Armenverbandes beschränken.

§ 6. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§ 7. Die Orts- und Land-Armenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Land-Armenverbandes übernommen (§ 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Land-Armenverbänden gleich.

§ 8. Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Orts-Armenverbände und Land-Armenverbände, über die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Orts-Armenverbänden von den Land-Armenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und in wiefern sich die Land-Armenverbände der Orts-Armenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

B. Land-Armenverbände.

§ 26. Die bestehenden Land-Armenverbände*) werden in ihren gegenwärtigen Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, jedoch wird der

---

*) Dieselben sind ausführlich angegeben S. 9 der Deutschen Gem.-Ztg. von 1871. Es bestanden bis zum Erlaß dieses Gesetzes besondere Landarmenverbände:

1) für die Städte Königsberg i. Pr., Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau;

2) in der Provinz Preußen der allgemeine Ostpreußische Landarmenverband der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen neben und über sämmtlichen außerdem je einen besonderen Landarmenverband bildenden Kreisen, ferner der westpreußische Land-Armenverband der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig;

3) in der Provinz Brandenburg für die Kurmark, für die Neumark, für die Niederlausitz und den Kreis Cottbus;

4) in der Provinz Pommern für Altpommern oder die Regierungsbezirke Stettin und Cöslin, und für Neu-Vorpommern und Rügen oder den Regierungsbezirk Stralsund;

5) in der Provinz Posen für die ganze Provinz;

6) in der Provinz Schlesien für die Oberlausitz und ferner, mit Ausnahme Breslau's, für den gesammten übrigen Theil der Provinz;

7) in der Provinz Sachsen für die Altmark, ferner für die beiden Jerichow'schen Kreise der Jerichow'sche, für das gesammte Herzogthum Magdeburg links der Elbe mit Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode der Magdeburg-Halberstädter, für die beiden Mansfelder Kreise nebst dem Saalkreise und der Stadt Halle der Mansfelder Landarmenverband, sodann der Land-

Kreis Meisenheim dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Coblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Land-Armenverbande der vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt. Einen besonderen Land-Armenverband bilden außerdem

1) die Provinz Schleswig-Holstein;

2) die Provinz Hannover;

3) der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel;

4) der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.;

5) der Stadtkreis Frankfurt a. M.;

6) der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Für das Jadegebiet werden die Funktionen des Land-Armenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen.

§ 27. Die Grenzen der Land-Armenverbände können unter Zustimmung der Betheiligten und, wo für den Bezirk eines Land-Armenverbandes eine besondere Vertretung nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung, durch Königliche Verordnung geändert werden. Ohne diese Zustimmung ist eine solche Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

§ 28. Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Land-Armenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

In allen andern Fällen wird die Verwaltung der Angelegenheiten der Land-Armenverbände durch Königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden kreis-, beziehungsweise

---

armenverband der vormals sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt mit dem Kreise Erfurt und endlich der der drei Eichsfeldischen Kreise nebst dem Kreise Nordhausen;

8) in der Provinz Westphalen für die ganze Provinz;

9) in der Rheinprovinz für die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf, Aachen, Trier, Coblenz.

provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maaßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen. Bis zum Erlaß der betreffenden Königlichen Verordnung bewendet es überall bei den zur Zeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 71.

§ 29. Die zur Erfüllung der Verpflichtung der Land-Armenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§ 70) vertheilt, — sofern nicht die Vertretung eines Land-Armenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen.

In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverband gehörigen Städte vertheilt.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die Ober-Amtsbezirke. Die Aufbringungsweise der auf die letzteren vertheilten Kostenbeträge wird, bis zur Einführung von Kreis- und Provinzial-Vertretungen, durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Ober-Amtsbezirks unter dem Vorsitze des Ober-Amtmanns bestimmt.

§ 30. Die Bestimmungen des § 29 treten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Januar 1873 in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlesien die zur Zeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben für das Land-Armen- und Korrigendenwesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, außer Kraft.

Pflichten und Rechte der Land-Armenverbände.

§ 31. Die Land-Armenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen.

Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, könnnen nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Land-Armenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen einzelner Land-Armenverbände, sowie die Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke (§ 28 des Bundesgesetzes) der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen werden hierdurch nicht berührt.

Die vorstehende Bestimmung findet gleichmäßig auf die, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände, (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) sowie auf die Amtsbezirke und Kreise Anwendung. Diese Verbände können überdies auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen.

§ 32. Die in einigen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§ 9, 10, 13 bis 15 gleichmäßig zur Anwendung. Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§ 33. Die in einigen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staats zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhen.

Desgleichen werden aufgehoben die Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Kurhessischen Staats-Ministeriums vom 15. Oktober 1822 (Kurhessische G.-S. S. 45), sowie die Bestimmungen in § 1 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze vom 25. März 1869 (Ges.-S. S. 525).

§ 34. Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge

gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Orts-Armenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.*)

§ 35. Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung beziehungsweise der Kommunal-Landtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen**) bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.

§ 36. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Orts-Armenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimathwesen (§ 40), zu deren Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflege-Anstalten oder in sonst geigneter Weise gewährt werden.

Die in einigen Theilen des Regierungsbezirks Kassel bestehenden Verbände zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Lasten der öffentlichen Armenpflege für sich allein nicht aufzubringen im Stande sind, werden insoweit aufgehoben, als diese Verbände nicht gleichzeitig

---

*) Die unter der Fürsorge und Aufsicht der Landarmenverbände stehenden Personen erwerben während dieser Zeit keinen Unterstützungswohnsitz an dem Orte ihres Aufenthalts, worüber man §§ 10 bis 14 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes vergleiche.

**) Außer den Tarifsätzen ist jedoch, mit Rücksicht auf § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, die Liquidation von außerordentlichen Kosten, also für Extra-Diät, Bäder, Bewachung u. s. w. zulässig.

zur Verfolgung anderer Zwecke eingerichtet sind, beziehungsweise insoweit auf sie nicht gleichzeitig der § 32 Anwendung findet. Auf das Vermögen dieser Verbände, soweit dasselbe lediglich zur Unterstützung der vorgedachten Gemeinden bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§ 17 und 18 zur Anwendung.

§ 37. Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§ 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§ 38. Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 361, Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches*) für den Norddeutschen Bund vom

---

*) Die hier in Betracht kommenden §§ 361 und 362 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 lauten:

§ 361. Mit Haft (von einem Tage bis zu sechs Wochen) wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;

3) wer als Landstreicher umherzieht;

4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;

31. Mai 1870 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landes-polizei-Behörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transports der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa Behufs dieses Transports zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Beerdigung in so weit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.

§ 39. Die Landarmenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung ge-

---

6) eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zuläßig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

richtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im § 38 gedachten Personen zu tragen.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

§ 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch:

a) Aufenthalt,*)

b) Verehelichung,

c) Abstammung.

---

*) Die allgemeinen rechtlichen Verhältnisse des Aufenthalts regelt das Aufenthalts-Gesetz oder Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, welches lautet:

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eigene Wohnung oder ein Unterkommen†) sich zu verschaffen im Stande ist;

2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;

3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit

---

†) Unter „ein Unterkommen" ist nicht ein Dienstverhältniß oder eine Erwerbsgelegenheit, sondern „Dach und Fach" oder Obdach zu verstehen, welches eigen, mieths- oder gastweise, in letzteren Fällen aber mit Wissen und Willen des Gewährenden, zu besitzen Jedermann auf besonderes an ihn gerichtetes Auskunftsverlangen nachweisen muß. Da das Obdach wesentlich für die Nachtzeit berechnet ist, die um 10 Uhr beginnt und Jemand, der um 10 Uhr Abends in einem Orte eintrifft, unmöglich sofort zum Nachweis seines Obdachs angehalten werden kann, sondern dasselbe erst für die nächste Nacht würde nachzuweisen haben, so wird durchgängig Jedem mindestens eine volle Nacht mit dem darauf folgenden vollen Tage und, da letzterer durch die beschränkten Amtsstunden unterbrochen ist, auch noch für den nächstfolgenden vollen Tag zur Beibringung dieses Nachweises Frist gelassen werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist darf er wegen mangelnder Wohnung oder mangelnden Unterkommens (Obdach), jedoch, gemäß des § 10 des Freizügigkeits-Gesetzes, nicht wegen dessen unterlassener Anmeldung ausgewiesen werden. Im Falle der Hülfsbedürftigkeit desselben sind noch die §§ 28 fg. des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes zu berücksichtigen.

nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen†) beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung,††) der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

---

†) Zu den „lästigen Bedingungen" gehören insbesondere die Pässe und ebenso die „Aufenthaltskarten", deren Einführung oder Beibehaltung § 10 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. October 1867 ausdrücklich verbietet, während es die landesgesetzlichen Bestimmungen „über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte" und die Verpflichtung ausdrücklich bestehen läßt, sich „auf amtliches Erfordern genügend über seine Person auszuweisen". Zu den lästigen Bedingungen gehört ferner die Erhebung einer Abgabe wegen des Aufenthalts oder Anzuges, welche Abgabe jedoch die Erhebung einer Gebühr als verhältnißmäßige Entschädigung für den bloßen dienstlichen Akt der persönlichen Auskunftserforderung nicht ausschließt.

††) Bei der wirklichen Niederlassung nicht landesangehöriger Deutscher kommt noch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 in Betracht, nach dessen § 2 insbesondere für Bundesangehörige, einschließlich der Bayern, die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate „durch Aufnahme" erworben wird. Die Aufnahme der Bundesangehörigen, ebenso wie die Naturalisation der Ausländer, erfolgt (§ 6) „durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde." Sodann bestimmen wörtlich:

§ 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher nun dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen. †)

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthalts-Beschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden. ††)

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, †††) kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizei verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

---

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

†) Um an einem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, ist also nicht nur der Nachweis einer Wohnung oder eines Unterkommens (§ 1), sondern auch „auf Verlangen" der Nachweis der Bundesangehörigkeit und beziehungsweise der Genehmigung des Vorgesetzten beizubringen. Diese letzteren Nachweise werden innerhalb derselben Frist, wo die Wohnung oder das Unterkommen nachzuweisen ist (Anmerkung zu § 1), also der Regel nach wohl innerhalb der Amtsstunden der beiden dem Tage der Aufforderung folgenden Tage gefordert werden dürfen. Werden diese Nachweise nicht beigebracht, so können die betreffenden Personen ausgewiesen werden. Im Falle der Hülfsbedürftigkeit derselben kommt noch §§ 28 fg. des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes in Berücksichtigung. Ausländer, die den Inländern der Regel nach gleichstehen, haben den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit beizubringen.

††) Also nur „bestrafte Personen" dürfen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden, insoweit die Landesgesetze, und nicht etwa „die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke", dies bestimmen. Die altpreußischen landesgesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung findet man hinten in der Anmerkung zum § 74 des Armenpflegegesetzes.

†††) Also sowohl den im ersten Absatze gedachten „bestraften Personen", als denjenigen, welche wiederholt auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870, Nr. 3 u. 4, welche Bestimmungen man in der Anmerkung zum § 38 des preußischen Armenpflege-

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines Neuanziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinlängliche Kräfte besitzt,†) um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen††) den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.†††) Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

---

gesetzes findet, darf der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate verweigert werden. Im Falle also bestrafte Bayern, Sachsen, Württemberger u. s. w. nach ihren Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen oder nach § 38, Nr. 3 u. 4 wiederholt bestraft wurden, dürfen sie auch aus Preußen ausgewiesen werden. Welche bestraften Personen in Altpreußen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, darüber sehe man hinten die Anmerkung zum § 74 des preuß. Armenpflegegesetzes.

†) Der Nachweis „nicht hinlänglicher Kräfte" oder dauernder Arbeitsunzulänglichkeit oder Arbeitsunfähigkeit kann durch Beibringung eines ärztlichen Attestes über den hinfälligen Gesundheitszustand oder die körperliche Gebrechlichkeit des Neuanziehenden geführt werden; indeß hat nicht der letztere der Gemeinde, sondern diese sich selbst, also aus eigenen Mitteln, ein solches Attest zu beschaffen, weswegen der Neuanziehende zur Gestellung gezwungen werden darf. Ob bei Jemand dauernde Arbeitsunzulänglichkeit oder Arbeitsunfähigkeit in Wirklichkeit vorhanden ist, wird sich aber in vielen Fällen weder durch ärztliches Attest noch durch andere theoretische Beweisführung, sondern schließlich allein und thatsächlich nur durch die nöthig gewordene Unterstützung während eines bestimmten Zeitlaufs entscheiden lassen. Da nun die Gemeinden nach § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes 6 Wochen lang unentgeltlich Gesinde u. s. w. zu verpflegen haben, so darf man annehmen, daß diese Frist im Sinne und Geiste des Gesetzes als Erwartung wiederkehrender Arbeitszulänglichkeit oder Arbeitsfähigkeit bei mangelhaftem Gesundheitszustande, und somit eine länger als 6 Wochen währende Arbeitsunzulänglichkeit oder Arbeitsunfähigkeit als dauernd zu betrachten ist. Wer also länger als 6 Wochen unterstützt werden muß, wird in zweifelhaften Fällen als „nicht hinreichende Kräfte besitzend" ebenfalls zu erachten sein und demnach „abgewiesen" werden dürfen.

††) Als die „nichtarbeitsfähigen Angehörigen", denen der Neuanziehende auch den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen im Stande sein muß, werden die in §§ 61 u. 62 des Unterstützungwohnsitzgesetzes gedachten Familienglieder zu betrachten sein.

†††) Die „verpflichteten Verwandten" sind ebenfalls die in der vorstehenden Anmerkung erwähnten „Angehörigen".

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung,†) bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat,††) und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen,†††) als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig††††) geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

---

†) Als „öffentliche Unterstützung" wird jede aus den eigenen Mitteln der Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Armenversorgungsbehörden gewährte Unterstützung zu betrachten sein. Unterstützungen aus Stiftungen werden nur dann als öffentliche zu betrachten sein, wenn die Art der Verfügung über die Mittel der Stiftungen zu Armenzwecken den bezüglichen Armenversorgungsbehörden frei steht. Wenn ihnen jedoch die Stiftungsunterstützungen nach Person, Umfang und Art ausdrücklich und besonders vorgeschrieben sind, so werden dieselben nicht als öffentliche Unterstützungen betrachtet werden können, z. B. sogar etwa ausdrückliche Stiftungen für nichtortsangehörige Fremde. Uebrigens werden diejenigen Stiftungen, welche früher den „Ortsbürgern", „Ortsangehörigen" oder „Einheimischen" zugewendet wurden, jetzt allgemein den Unterstützungswohnsitzberechtigten zuzuwenden sein; wird und ist in den Stiftungsurkunden noch ausdrücklich die Geburt im Orte gefordert, so muß selbstverständlich auch noch diese nachgewiesen sein.

††) Man sehe §§ 9 fg. des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

†††) Diese „anderen Gründe" sind eben, daß er, nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes, „nicht hinlängliche Kräfte besitzt", um u. s. w., und wird in diesem Falle auch, gemäß Absatz 2, § 14 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes der Lauf der zweijährigen Frist des Unterstützungswohnsitz-Erwerbes durch Aufenthalt „unterbrochen", d. h. diese Frist muß von Neuem zu „laufen" anfangen.

††††) Also, wenn Jemand wegen „einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit" Unterstützung erhält, darf er noch nicht ausgewiesen werden, wohl aber, wenn er solche Unterstützung wegen wiederholter „nur vorübergehender" Arbeitsunfähigkeit erhielt; indessen „ruht" zufolge einer derartigen Unterstützung, gemäß Absatz 1, § 14 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, der Lauf der zweijährigen Frist des Unterstützungswohnsitz-Erwerbes durch Aufenthalt, d. h. diese Frist der gewährten Unterstützung wird bei Berechnung der erforderlichen zweijährigen Dauer des Aufenthalts nicht in Ansatz gebracht.

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde, oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.†)

§ 7. (Man sehe diesen § auf S. 6 in der Anmerkung.)

§ 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die Neuanziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.††)

§ 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armen-Gemeinden) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§ 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der Neuanziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maaßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf. †††)

---

†) Das Nähere hierüber regeln jetzt für Deutschland, mit Ausnahme von Bayern, die §§ 34 bis 59 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes.

††) Bei den Verhandlungen über das Gesetz wurde ausdrücklich anerkannt, daß nach Ablauf der 3 Monate auch die Steuern während derselben nachgefordert werden dürften, woraus folgt, da Niemand eine Doppelbesteuerung über sich ergehen zu lassen braucht, daß, wenn der früheren Aufenthaltsgemeinde die (Personal-)Steuerzahlung in der neuen nachgewiesen wird, erstere die bei ihr etwa noch gezahlten Steuern dem Steuerpflichtigen zurückerstatten muß.

†††) Diese Vorschriften enthalten für Preußen innerhalb der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Anmeldung neuanziehender Personen die §§ 8 bis 10 dieses Gesetzes, welche man hinten in der Anmerkung zum § 74 des Armenpflege-Gesetzes abgedruckt findet. Da sowohl im Freizügigkeits-Gesetze wie im Paß-Gesetze Fremde und Neuanziehende stets nur „auf Erfordern" oder „auf Verlangen" Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse zu geben haben, so muß angenommen

§ 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege nicht begründet.†)

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.††)

§ 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen†††) ist unzulässig.

---

werden, daß, gemäß dieses § 10, die unterlassene Anmeldung nur bei den Wohnung oder Unterkommen Gewährenden, nicht dagegen bei den Neuanziehenden selbst mit einer Polizeistrafe belegt werden darf. Letztere würden indeß eventuell als „Landstreicher", d. h. gewohnheitsmäßige Obdachlose und Arbeitsscheue auf Grund des § 361 des Strafgesetzbuches — vgl. denselben in der Anmerkung zu § 38 des preuß. Armenpflege-Gesetzes S. 22 — belangt werden können.

†) Keine gesetzliche Bestimmung besitzt wohl eine größere u. man darf sagen dreistere Naivität, als dieser erste Absatz des § 11. Mit der unbefangensten Miene von der Welt erklärt er des Freizügigkeitsgesetz als ein ganz harmloses für das Gemeinderecht, während dasselbe in der That die letzten Spuren des körperschaftlichen und genossenschaftlichen Charakters der deutschen Gemeinde austilgt und dieselbe, gleich der romanischen, nur zu einer Ruhestätte der „freizügigen" und nomadisirenden Staatsbürger macht. Daß es aber bei dieser tief eingreifenden Bedeutung nicht gleichzeitig alle die besonders aufgeführten Verhältnisse ebenfalls regelt, ist dem Gesetze viel eher und mehr zum Tadel als zum Lobe anzurechnen. Mit dem Freizügigkeitsgesetz hat die „Freiheit" des „Romanismus" gegenüber dem Genossenschaftswesen des „Germanismus" ihre Eroberung vollständig gemacht!

††) Dieser zweite Absatz des § ist durch das Unterstützungswohnsitzgesetz, bis auf Bayern, beseitigt. In Bayern erwerben selbstständige bezhw. unselbstständige Personen den Unterstützungswohnsitz oder das Heimathsrecht durch 5, bzhw. 10jährigen Aufenthalt. Man findet das bayerische Heimathsgesetz vollständig S. 262 fg. der Deutschen Gem.-Zeitg. von 1868.

†††) Nur also auf Grund der Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes darf im ganzen Deutschen Bunde, einschließlich Bayern, da das Freizügigkeitsgesetz auch dort Geltung erlangt, eine Ausweisung

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt. †)

---

erfolgen, insbesondere also nicht wegen Nichtbezahlung von öffentlichen Abgaben oder Schulgeldern, welche letzteren allein im Wege der Zwangsvollstreckung oder Execution beigetrieben werden können, auch nicht wegen gewerbsmäßiger Unzucht (Prostitution), sofern nicht eine Bestrafung (§ 3) dieserhalb vorliegt (Strafgesetzbuch § 361 Nr. 6 u. 362).

†) Man sehe die gesetzlichen Bestimmungen für Altpreußen hinten in der Anmerkung zu § 74 des preuß. Armenpflegegesetzes.

Durch Aufenthalt.

§ 10. Wer innerhalb eines Orts-Armenverbandes nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang*) ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt**) gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.***)

§ 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.**)

Durch den Eintritt in eine***) Kranken-, Bewahr- oder Heil-Anstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.****)

---

*) Der Regierungs-Entwurf hatte 5 Jahre festgesetzt; man sehe auch § 64 des Gesetzes.

**) d. h., in zweifelhaften Fällen, einen längeren Aufenthalt als in einem anderen Armenverbande.

***) Den §§ 10 bis 21 über den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes entsprechen die §§ 22 bis 27 über den Verlust desselben.

**) Wann er begonnen ist, wird aus ausdrücklichen oder stillschweigenden Handlungen und Erklärungen des Neuangezogenen, d. h. aus den besonderen Umständen in jedem einzelnen Falle, bei Zweifeln und sofern nicht ein anderer Beweis geführt wird, aus der ersten amtlichen Kenntniß der Ortsbehörde von dem Aufenthalt des Neuangezogenen durch polizeiliche Anmeldung, Steuerhebung, Aufführung in amtlichen Anwesenheitslisten u. s. w. zu entnehmen sein.

***) d. h. öffentliche oder für öffentliche Rechnung wirksame Anstalt und sofern der Betreffende die für deren Benutzung bestehenden Verpflegungsgebühren nicht bezahlt und schuldig bleibt.

****) Ruht folglich daher auch und wird unterbrochen gemäß §§ 12 bis 14; man vgl. auch § 23.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthaltes, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 12. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird,*) so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 13. Als Unterbrechung des Aufenthaltes wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§ 14. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverband gewährten öffentlichen Unterstützung.**)

---

*) z. B. in Folge Haft, Ableistung der Militairpflicht u. s. w.; auch die Fälle des § 34 des preuß. Armenpflegegesetzes werden hier unter § 12 gehören, soweit sie nicht unter § 14 fallen.

**) Fraglich und wichtig ist hier, ob auch während der Nichtbezahlung öffentlicher Abgaben der Lauf der zweijährigen Frist des Unterstützungswohnsitzerwerbes durch Aufenthalt ruht, oder diese Nichtzahlung als öffentliche Unterstützung anzusehen ist? Die Frage ist unseres Erachtens entschieden zu bejahen, da mit der Unzulässigkeit der Ausweisung wegen Nichtbezahlung öffentlicher Abgaben — man vergl. auch die 1. Anmerkung zum § 12 des Freizügigkeitsgesetzes auf S. 30 — das Freizügigkeitsgesetz jedenfalls bis an die äußerste Grenze des Vernünftigen geht, und es geradezu widersinnig und frivol sein würde, für Jemand während der Zeit der Nichtbezahlung öffentlicher Abgaben die Mitgliedschaft einer nur durch Abgaben existirenden Körperschaft und das Recht der eventuellen Ernährung aus ihren Abgaben entstehen zu lassen.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867*) gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.**)

Durch Verehelichung.

§ 15. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§ 16. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§ 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

§ 17. Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes, oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben, oder kraft der nach den Landesgesetzes ihr

---

Schulgelder werden als öffentliche Abgaben nur dann betrachtet werden können, wenn sie Schulsteuern sind, d. h. entweder in und mit den übrigen allgemeinen öffentlichen Abgaben oder nach einem denselben ähnlichen oder gleichen allgemeinen Maaßstabe erhoben werden.

*) Man vergl. diesen § 5 in der Anmerkung zum § 9 dieses Gesetzes auf S. 28.

**) Wegen dieses ganzen § sehe man auch noch die Anmerkungen zum § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes auf S. 28.

zustehenden Befugniß vom Ehemann getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

Durch Abstammung.

§ 18. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

§ 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des § 18.

Gleiches gilt im Falle des § 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§ 20. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§ 21. Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§ 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes*) tritt ein durch

1) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,

2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit**) nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre.***)

---

*) Die §§ 22 bis 27 entsprechen den §§ 10 bis 17 über den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

**) Man sehe auch § 64 des Gesetzes.

***) Durch diese Bestimmung wird also die verwerfliche Einrichtung der

§ 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heil-Anstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.*)

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 24. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.**)

§ 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§ 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privat-Beamten, so wie einer nicht blos zur Erfüllung der Militairpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militairperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

---

preußischen „Heimathlosen" auch auf die übrigen Deutschen Staaten, mit Ausnahme von Bayern, ausgedehnt und der civilisirte Nomadenstaat begründet.

*) Man vergl. hierzu § 11.

**) Man vergl. hierzu § 12.

§ 27. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867*) gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§ 28. Jeder hülfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet.**) Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§ 29. Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Orts-Armenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.***) Ein Anspruch auf Erstattung der ent-

---

*) Man vergl. diesen § 5 in der Anmerkung zum § 9 dieses Gesetzes auf S. 28.

**) Wann seine thatsächliche Ausweisung erfolgen darf, darüber vergl. man §§ 34 fg. und § 6 des Freizügigkeitsgesetzes auf S. 29.

***) Jedoch ist hier noch die Vorschrift der §§ 61 und 62 des Gesetzes, wie für diejenigen Theile des preußischen Staates, wo die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1807 Gültigkeit hat, hinsichtlich der Personen, „welche im Gesindedienst stehen", von Bedeutung, daß die Herrschaft die durch den

stehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden, Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Deutschen erwachsenen Kosten, so weit dieselben nicht in Gemäßheit des § 29 dem Orts-Armenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Orts-Armenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

Dienst oder bei Gelegenheit desselben krank gewordenen Dienstboten auf ihre Kosten heilen und verpflegen lassen muß und ihm auf die dazu erforderliche Zeit vom Lohne nichts abziehen darf (§§ 86 u. 87 der Allg. Ges.-Ordg. vom 8. November 1810). Diese Verpflichtung geht indeß nicht über die vertragsmäßige Dienstzeit hinaus. Auch Begräbnißkosten braucht die Herrschaft in keinem Falle zu zahlen (§ 100 das.) Ueber die Dauer der Dienstzeit hinaus reicht die Verpflichtung nur in dem Falle, wo ein Machtgeber dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Auftrages durch Unfall zugestoßenen Schaden ersetzen muß (A. Ges.-O. § 94 und 95), also in dem Falle, wo das Gesinde sich bei Ausführung des Auftrages einer Gefahr aussetzen mußte (A. L. R. I, 13, §§ 80 und 81).

Hinsichtlich der „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge", wie der Fabrikarbeiter und Bergleute kommen hier für ganz Preußen die §§ 6 und 141 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, bezhw. im Geltungsbereiche dieser Gesetze das preuß. Gesetz vom 3. April 1854 über die gewerblichen Unterstützungskassen und das preuß. Gesetz vom 10. April 1854 über die Knappschaften in entsprechende Berücksichtigung.

b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Land-Armenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heil-Anstalt entlassen wurde, derjenige Land-Armenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungs-Forderung nicht übersteigen darf.

§ 31. Der nach der Vorschrift des § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867*), B.-G.-B. S. 55).

§ 32. Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

---

*) Man vergl. diesen § 5 in der Anmerkung zum § 9 dieses Gesetzes auf S. 28.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 33. Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tage nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maaßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armen-Verbände zu übertragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände: Einleitung.

§ 34. Muß ein Orts-Armenverband einen hülfsbedürftigen Deutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Orts-Armenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-Verhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat

die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungs-Anspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Orts-Armenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthaltes nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867*) (B.-G.-B. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Orts-Armenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§ 35. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tage nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§ 36. Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§ 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger, werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 38 bis 51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§ 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren

---

*) Man vergl. diesen § 5 in der Anmerkung zum § 9 dieses Gesetzes.

genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden*), welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§ 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landes-Behörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.

Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 42. Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundes-Präsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§ 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des

---

*) In Preußen also, gemäß §§ 40 fg. des preuß. Armenpflege-Gesetzes, durch die „Deputation für das Heimathswesen“.

die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungs-Anspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Orts-Armenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthaltes nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867*) (B.-G.-B. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Orts-Armenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§ 35. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tage nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§ 36. Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§ 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger, werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 38 bis 51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§ 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren

*) Man vergl. diesen § 5 in der Anmerkung zum § 9 dieses Gesetzes.

genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden*), welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§ 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landes-Behörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.

Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 42. Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundes-Präsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§ 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des

---

*) In Preußen also, gemäß §§ 40 fg. des preuß. Armenpflege-Gesetzes, durch die „Deputation für das Heimathswesen“.

Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, mit der Maaßgabe, daß

1) an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichtes das Plenum des Bundesamtes tritt, und daß im Falle des § 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,

2) bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§ 44. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im § 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§ 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäfts-Regulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§ 46. Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Be-

hörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§ 47. Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§ 48. Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§ 49. Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§ 50. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung nnd Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§ 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 52. Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundes-Amtes für das Heimathswesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

Exekution der Entscheidung.

§ 53. In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger, ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des § 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§ 55);

b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§ 54. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidung höherer Landes-Instanzen oder in Gemäßheit der §§ 38 bis 51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§ 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§ 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§ 31) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungs-Betrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes, dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des andern Betheiligten, Zwecks

thunlicher Herstellung einer solchen Einigung, vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§ 53).

§ 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundes-Kriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungs-Betrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Orts-Armenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§ 57. So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach § 55, oder betreffend den Erlaß der im § 56 be-

zeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§ 53).

§ 58. Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§ 38 Abs. 2).

§ 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§ 40. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preußischen Armenverband von einem anderen Deutschen Armenverbande erhoben werden, wird für jede Provinz, oder für einen oder mehrere Regierungs- oder Landdrosteibezirke eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathswesen" führt und am Hauptorte der Provinz, oder am Sitze einer Bezirks-Regierung oder Landdrostei ihren Sitz hat.

§ 41. Die Deputation für das Heimathwesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei von der Provinzial-Vertretung zu wählenden Mitgliedern.

Der richterliche Beamte wird aus den etatsmäßigen Mitgliedern eines am Sitze der Deputation befindlichen Gerichts-Kollegiums, der Verwaltungsbeamte aus den am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitgliedern der Regierung oder des Polizei-Präsidiums zu Berlin, beziehungsweise der Landdrostei, oder aus der Zahl der dem Oberpräsidenten beigeordneten Räthe für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation von dem Könige ernannt.

Die drei anderen Mitglieder werden aus den Angehörigen des Sprengels der Deputation für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt beziehungsweise gewählt.

Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernennt der König aus der Zahl der Mitglieder.

§ 42. Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§ 43. Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich. Die ernannten Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften. Das Verfahren wird von demjenigen Gerichtshof geleitet, welcher für den Bezirk des betreffenden Appellations-Gerichts den Disziplinarhof bildet. Die gewählten Mitglieder der Deputation unterliegen keinem Disziplinar-Verfahren.

Der äußere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Justiz-Minister und der Minister des Innern gemeinsam zu erlassen haben. In dem Regulativ sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Stellvertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes einzuberufen sind.

§ 44. Die gewählten Mitglieder der Deputation erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt die Provinzial-Vertretung, im Regierungsbezirk Sigmaringen bis zur Einführung einer solchen die Regierung daselbst. Der Entschädigungsbetrag wird von dem Land-Armenverbande, und wo mehrere Land-Armenverbände betheiligt sind, im Verhältniß der in denselben aufkommenden direkten Staatssteuern, aufgebracht. Die übrigen Kosten der Deputation für das Heimathwesen fallen dem Staat zur Last.

§ 45. Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei

der Deputation anzubringen, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§ 46. In der, der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 47. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden, und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der, dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 48. Der Klageschrift und den im § 47 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§ 49. Die Deputation für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an das Bundes-Amt für das Heimathwesen.

§ 50. Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine der Bezirks-Regierung nachgeordnete Behörde oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§ 51. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 52. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 53. In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 54. Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 55. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 56. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Rthlr. nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuß wird dem Land-Armenverbande zugewiesen, und wo mehrere Land-Armenverbände betheiligt sind, im Verhältniß zu den in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt.

§ 57. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundes-Amt für das Heimathwesen statt.

§ 58. In allen Streitsachen zwischen Preußischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungs-Instanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines, sie in der öffentlichen Sitzung des Bundes-Amtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 59. Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundes-Amt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preußischen Armenverbänden besteht. Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des

Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Land-Armenverband aufkommen.

§ 60. In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Orts-Armenverband von einem anderen Preußischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeinde-Vorstand und die Gemeinde-Vertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§ 61. Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§ 46, 49, 50, 52, 54 in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im § 49 bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zusteht. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§ 62. Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegendem Theil die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 63. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, folgen dem, durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirks-Regierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgültig entscheidet.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§ 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Orts-Armenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maaßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§ 64. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes,

einem Deutschen gleich zu behandeln.

Verhältniß der Armenverbände:
zu einander;

§ 61. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung

öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Land-Armenverbände, Bundesstaaten) begründet.

zu anderweit Verpflichteten;

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- nnd Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§ 62. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln, verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maaße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.*)

zu den Behörden.

§ 63. Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-Verhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§ 64. Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.

§ 65. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung,

*) Man vergl. §§ 65 u. 66 des preuß. Armenpflegegesetzes.

als es sich um Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten, und zu den Behörden.

§ 65. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter so wie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.*)

Die Beschlußfassung steht dem Landrathe desjenigen Kreises, und im Regierungs-Bezirke Sigmaringen dem Oberamtmanne desjenigen Oberamtsbezirkes zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise wenn die Gemeinde des Wohnsitzes, weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, dem Gemeindevorstande.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so

---

*) Nur die in diesem § angeführten Verwandten können zur „laufenden", d. h. in der gegenwärtigen und nicht bereits in einer früheren Unterstützungsperiode verausgabten Unterstützung ihrer Angehörigen im Verwaltungswege angehalten werden, während die Geltendmachung der sonstigen Unterstützungspflicht der Verwandten im Rechtswege, durch deren Angehörige sowohl, wie durch die Gemeinden, je nach den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen, ungeschmälert bestehen bleibt, worüber man §§ 61 u. 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vergleiche.

Nach den Landesgesetzen sind außer den Eltern und Kindern mehrfach auch andere Verwandte, z. B. auch andere Ascendenten, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, wie uneheliche Väter unterstützungspflichtig und findet man die bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Geltungsbereiches des Preuß. Allg. Landrechts und des Code civil: A. L.-R. II, 1, §§ 185, 186, 261, 262, 612, 628 bis 630, 724, 725, 728, 759, 760, 798, 809, 823; II, 2, §§ 63 bis 66, 251 bis 254; II, 3, §§ 14 bis 29. Code civil Art. 203 bis 211.

treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§ 66. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 65) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 67. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 65, 66); sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monate nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 68. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 40 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.*)

---

*) Die Regierungs=Vorlage enthielt im § 68 (72) eine ausführlich motivirte (vergl. D. Gem.=Ztg. von 1870, S. 416, § 72 und D. Gem.=Ztg. von 1870, S. 18, § 72), Bestimmung, welche die wichtige Frage, ob den Armenverbänden gegen den unterstützten Hülfsbedürftigen u. dessen alimentationspflichtige Verwandte wegen Erstattung verausgabter Unterstützungskosten ein Anspruch zustehe, dahin entschied, daß ihnen ein solcher Anspruch nur in soweit zustehe, als die Unterstützten schon zur „Zeit der Gewährung" der Unterstützung dazu vermögend waren. Ebenso ordnete die Regierungsvorlage

Uebergangsbestimmungen.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung.

1) diejenigen Deutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Orts-Armenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2) Diejenigen Deutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maaßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3) Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Un-

---

an, daß hinsichtlich des gesetzlichen Erbrechts in den Nachlaß eines unterstützten Hülfsbedürftigen es bei den gesetzlichen Bestimmungen bewende; die letztere Bestimmung wurde als überflüssig, die erstere als bedenklich mit Recht vom Landtage gestrichen, so daß das Erstattungsrecht der Armenbände für Unterstützungen gegenüber den Unterstützten und ihren alimentationspflichtigen Verwandten ungeschmälert fortbesteht, wobei auch in Betracht kommt, daß das Königl. Obertribunal bereits unterm 5. September 1845 in einem Specialfalle dahin erkannte, daß dasjenige, was öffentliche, zur Unterstützung Hilfsbedürftiger verpflichtete Anstalten denselben gewähren, nicht als geschenkt anzusehen sei.

terstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6) Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maaßgabe der Vorschrift des § 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armen-Kommunen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile und Schlußbestimmungen.

§ 69. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.*)

---

*) In Bezug auf den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ist zu beachten, daß der Artikel 79 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 23/25. November 1870 unter III, § 1 vorschreibt:

§ 1. Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf Bayern.

Ferner lautet das Schlußprotokoll mit Bayern vom 23. November 1870 unter:

III. Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß,

§ 70. Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der directen Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer;

2) die im § 4 litt. a und b des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 253) und bezw. im § 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 (Ges.-S. S. 85) bezeichneten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die, in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim geschieht diese Berechnung, so lange, als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungs-Grundsätzen;

3) die nach § 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 317 ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses

---

nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

Somit hat das Unterstützungswohnsitz-Gesetz in und für Bayern keine Geltung; wohl aber das Gesetz über die Freizügigkeit.

oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des Hannoverschen Königshauses oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses, befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswerthes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;

4) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt außer Berücksichtigung.

§ 71. Die in diesem Gesetze den Bezirks-Regierungen, resp. den Landräthen überwiesenen Verrichtungen sollen in der Provinz Hannover von den Landdrosteien, resp. den Amtshauptmännern, wahrgenommen werden. Ebenso treten in der Provinz Hannover die Amtsvertretungen an die Stelle der Kreistage; ausgenommen jedoch sind die Kreiskommissionen, welche auch in Hannover für die einzelnen Kreise unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder und Stellvertreter von den Kreistagen zu wählen sind.

Bis zum Erlaß der im § 28 gedachten Königlichen Verordnung wird die Verwaltung des Land-Armenwesens

a) für die Provinz Schleswig-Holstein der Regierung zu Schleswig,

b) für den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Regierung zu Wiesbaden,

c) für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierung zu Sigmaringen,

übertragen.

Für das Jadegebiet werden die in den §§ 36, 40 bis 57 und 66 erwähnten Verrichtungen einer Deputation für das Heimathwesen in der Provinz Hannover übertragen; im übrigen wird für das gedachte Gebiet die Zuständigkeit der Behörden durch Königliche Verordnung geregelt. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird bis zur Einführung einer Provinzial- und Kreisvertretung Folgendes bestimmt: Es wird in jedem Ober-Amtsbezirke eine der im § 60 gedachten Kommissionen gebildet; den Vorsitz in derselben führt der Ober-Amtmann;

die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) gewählt; in gleicher Weise erfolgt die Wahl der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen; zum Zwecke der Wahlen werden die Ortsvorsteher zu Wahlverbänden vereinigt, deren Bildung dem Regierungs-Präsidenten übertragen wird.

§ 72. Die Verwaltung des, für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen, seiner Bestimmung zu erhaltenden Centralwaisenfonds wird durch Königliche Verordnung geregelt: bis zu deren Erlaß bewendet es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§ 17 und 19 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungs-Blatt S. 303 folg.)

§ 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 30, mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Es ist, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Orts-Armenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§ 40 folg. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

§ 74. Mit dem 1. Juli 1871 treten alle, mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1) für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westphalen und die Rheinprovinz:

a) das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. 1843, S. 8) mit der Maßgabe, daß die im § 6 unter 3 dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind;

b) das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege rc. vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 311), soweit dasselbe zur Zeit noch Gültigkeit hat.*)

---

*) Während also das Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und das Gesetz vom 21. Mai 1855 zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen vollständig aufgehoben werden, bleibt das Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen, soweit es nicht durch das Freizügigkeits- und Unterstützungswohnsitzgesetz beseitigt wurde, in Kraft.

Insbesondere ist von demselben, zufolge § 3 des Freizügigkeits-Gesetzes, in Kraft geblieben der § 2, welcher lautet:

§ 2. Einem selbstständigen Preußischen Unterthanen darf der Aufenthalt an einem Orte verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden:

1) Wenn er durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;†)

2) wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträf-

---

†) Diese Beschränkung kann jetzt gemäß §§ 38, 39 und 362 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 eintreten, welche erstern beiden §§ lauten:

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landes-Polizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängniß-Verwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens 5 Jahren unter Polizei-Aufficht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) Dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten (d. h. Ortschaften) von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;

2) Die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;

3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 362 des Strafgesetzbuches findet man in der Anmerkung zum § 38 des preuß. Armenpflege-Gesetzes, S. 23.

ling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden oder in einer Correktions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maaßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Minister, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

Ferner sind, zufolge §§ 10 und 12 des Freizügigkeitsgesetzes, wie zufolge § 10 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. October 1867, die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen in Kraft geblieben, welche lauten:

§ 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 2 die erforderliche Auskunft geben. †) Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 9. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten††), daß die Meldung (§ 8) geschehe.

§ 10. An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei†††), den Gemeinde-Vorstand mit seiner Erklärung zu hören.

---

†) Gegenwärtig hat diese Meldung und persönliche Auskunftgebung auch mit Rücksicht auf die bezüglichen Vorschriften des Freizügigkeits-, des Unterstützungswohnsitz- und des Paßgesetzes zu erfolgen: gemäß letzterem (§ 3) jedoch auch nur „auf amtliches Erfordern." In Folge der Weigerung dürfen Zwangsmittel angewendet werden; indeß darf nicht wegen unterlassener Meldung die Ausweisung erfolgen, wie § 10 des Freizügigkeitsgesetzes ausdrücklich vorschreibt, wohl aber wegen verweigerter Meldung.

††) Also nur derjenige, welcher Wohnung oder Unterkommen (Obdach) gewährt, kann auf Grund des Gesetzes bei unterlassener Meldung mit einer Polizeistrafe belegt werden, während derjenige, welcher solches erhält, nur zur persönlichen Meldung und Auskunftgebung gezwungen werden darf; man vergl. auch S. 29 zu § 10 des Freizügigkeitsgesetzes die Anmerkung.

†††) Also jetzt auf Grund des Freizügigkeits- und Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes zu gestatten sei.

Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen, insbesondere also die §§ 1 u. 3, 4 bis 7 und 11 bis 15 sind durch das Freizügigkeitsgesetz und das Unterstützungswohnsitzgesetz aufgehoben.

c) der § 1 des Edikts vom 14. Dezember 1747 wegen Ausrottung der Bettler u. s. w. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 des gegenwärtigen Gesetzes,

d) diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere das Gesetz vom 18. März 1869 (Gesetzsammlung S. 505),

e) der § 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Koblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1535 ff.) und die dort allegirte Verordnung vom 15. Oktober 1832;

2) für die Provinz Schleswig-Holstein die Armen-Ordnung vom 29. Dezember 1841 (Schleswig-Holsteinsche Ges.-Samml. Seite 267 ff.), mit Ausnahme der §§ 14 bis 18, 77, 78, 81, 82, soweit dieselben die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten und die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgleichen die §§ 7 bis 15 des Patents, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern vom 5. November 1841 (ebenda Seite 243 ff.);

3) für die Provinz Hannover:

a) die Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts ꝛc. vom 6. Juli 1827 (Hannoversche Ges.-Samml. Seite 69 ff.) mit der Maßgabe, daß die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden,

b) das Gesetz wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde ꝛc. nicht angehöriger Armen vom 9. August 1838 (ebenda Seite 195 ff.),

c) die §§ 48 und 49, sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§ 28 ff. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 30. September 1842 (ebenda S. 211 ff.);

4) für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Verordnung, enthaltend Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathlosen rc. Personen vom 29. November 1823 (Kurhessische Ges.-Samml. Seite 57 ff.);

5) für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303 ff.); jedoch

a) mit der Ausnahme des § 9. soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten und Verwandten zu seinem Gegenstande hat,

b) mit Ausnahme des § 28 und

c) vorbehaltlich der, die Verwaltung des Centralwaisenfonds betreffenden Bestimmung des § 72 dieses Gesetzes, und mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§ 14 und 16 sub 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1848 für die Landarmen- und Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatskasse pro 1870 geleisteten Zuschüsse dem Landarmen-Verbande des Regierungs-Bezirks Wiesbaden überwiesen werden;

6) Für die ehemaligen Bayerischen Landestheile die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 (Bayerisches Gesetzblatt Seite 780 ff.), das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825 (ebenda Seite 103 ff.), das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825/1. Juli 1834 (ebenda Seite 133 ff.), das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850 (ebenda Seite 341 ff.).

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Befugniß der Gemeindebehörden, die

Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu beschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 8. März 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Inhalts-Angabe:

(Die fett gedruckten §§ und Ziffern verweisen auf das deutsche Unterstützungswohnsitz-Gesetz; die nicht fett gedruckten auf das preußische Armenpflege-Gesetz.)

Druck von Rosenthal & Co. in Berlin, Augustſtr. 80.

Deutsche Gemeinde-Zeitung,

Wochenschrift für Deutsches Gemeinde- und Staatsverwaltungswesen.

Dieselbe erscheint als durchaus selbstständiges und unabhängiges Organ für die Vertretung aller Gemeinde- und Verwaltungs-Interessen bereits seit dem Jahre 1862 in Berlin und enthält:

1) staats- und gemeinderechtliche und staats- und gemeindewirthschaftliche Abhandlungen, Erörterungen aller social-politischen Gesetzgebungsfragen und Mittheilung der wichtigsten Reichsgesetzesvorlagen nebst Motiven;

2) eine Sammlung von Ortsgesetzen aller Städte und Gemeinden, welche jährlich je einen selbstständigen Band (von 20 Bogen) bilden;

3) eine Sammlung von Gemeinde-Verfassungen, nebst den Kreis-, Gau- oder Bezirks-Verfassungen Deutschlands und des Auslandes, welche jährlich ebenfalls je einen selbstständigen Band (von 20 Bogen) bilden;

4) statistische Gesammtbilder oder eine allgemeine „Städte- und Verwaltungskunde" (50 bis 60 Bogen) der Verwaltungszustände aller Städte in gleichmäßigen systematischen Bearbeitungen und auf Grund amtlicher Mittheilungen, woran sich eine culturhistorische Städtekunde der Vorzeit schließt;

5) verschiedene kleinere Mittheilungen und Erörterungen, wie Verordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindebehörden, Darlegung und Charakteristik von Einzelverhältnissen aus der Verwaltungspraxis und von sonstigem allgemeinen und öffentlichen Interesse;

6) außerordentliche Beilagen, welche insbesondere die allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung, erläuterte Ausgaben wichtiger Verwaltungsgesetze u. s. w. liefern;

7) den zu dem billigen Preise von 5 Sgr. oder 18 kr. rhein. halbjährlich auch von allen Postanstalten besonders zu beziehenden und dadurch Jedermann leicht zugänglichen „Deutschen Gemeinde-Anzeiger", als allgemeines Anzeige- und Amtsblatt für sämmtliche Verwaltungs- und Gemeindebehörden;

8) eine Uebersicht der gesammten erscheinenden staatswissenschaftlichen Literatur; endlich

9) für den Gesammtinhalt der „Deutschen Gemeinde-Zeitung" ein sorgfältiges und umfassendes Inhaltsverzeichniß, wodurch dieselbe zu einem dauernd brauchbaren und praktischen Verwaltungslexicon und Nachschlagebuch für alle Verwaltungsbehörden, wie zu einem unentbehrlichen Hülfsmittel für alle Verwaltungs- und Gemeindebibliotheken wird.

Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung" ist zum Preise von 3 Thlr. halbjährlich durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen.

Stolp, Hermann

Das Deutsche Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 187
0, u. d. zur Ausführung desselben erlassene Preusische Armenpflege-Gesetz
am 8. März 1871,

Berlin 1871